

Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen

Stand: 03.12.2010

- I. Ziel der Empfehlungen
 - I.1 Der Beitrag von Bildung zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe
 - I.2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
 - I.3 Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Bildung, Beratung und Unterstützung

- II. Inklusive Bildungsangebote in der Schule
 - II.1 Bildungsgänge und individuelle Bildungsverläufe
 - II.2 Inklusiver Unterricht
 - II.3 Nachteilsausgleich
 - II.4 Leistungsbewertungen und Abschlüsse
 - II.5 Übergänge in der schulischen Biografie eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen

- III. Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote am Lernort Schule
 - III.1 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Prävention
 - III.2 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im allgemeinbildenden Bereich
 - III.3 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im berufsbildenden Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt

- IV. Personal im inklusiven Unterricht

- V. Partner in schulischen Bildungsangeboten

- VI. Schlussbestimmungen

Die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung von 1994 haben in allen Ländern zu Weiterentwicklungen geführt. Das Subsidiaritätsprinzip der Sonderpädagogik und ein Verständnis von sonderpädagogischer Förderung, die dem einzelnen Kind bzw. dem einzelnen Jugendlichen verpflichtet ist, haben zu einer Vielfalt von Förderorten und Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung geführt. Die qualitative und quantitative Ausweitung der inklusiven Bildungsangebote ist ein Schwerpunkt sonderpädagogischen Handelns. In allen Ländern wurden Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs als Grundlage der individuellen Förderung entwickelt. Sonder- und Förderschulen wurden in vielen Ländern zu Förderzentren¹ als Bildungs-, Beratungs- oder Kompetenzzentren ausgebaut. Vor diesem Hintergrund ist sonderpädagogisches Handeln in den Gesamtzusammenhang pädagogischer und gesellschaftlicher Entwicklungen zu stellen und der damit verbundene Perspektivwechsel zu vollziehen. Die Qualität der sonderpädagogischen Förderung ist im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Menschen mit Behinderungen gehören selbstverständlich zu einer Gesellschaft, die die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Entfaltung aller anstrebt und verwirklicht. In allen Lebensbereichen haben Menschen mit Behinderungen die gleichen und unveräußerlichen Rechte. Dies gilt auch für die schulische Bildung und bezieht sich auf den gleichberechtigten Zugang zu allgemeinbildenden² und berufsbildenden Schulen, auf eine die Entwicklung des Einzelnen unterstützende Teilnahme am Unterricht und Teilhabe am Schulleben.

Die volle und wirksame Teilhabe, das Einbeziehen des einzelnen Menschen in die Gesellschaft sind dabei ebenso bedeutsam wie die Wertschätzung der Vielfalt und der Unterschiede menschlichen Seins.

¹ In den Ländern gibt es unterschiedliche Bezeichnungen.

² Allgemeinbildende Schulen sind alle Schularten der Primarstufe, Sekundarstufe I und II, einschließlich der Förder- bzw. Sonderschulen; allgemeine Schulen sind die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen ohne Förderschulen oder Förderzentren.

Die Annahme von Behinderung ohne Vorbehalte ist gelebter Ausdruck von Menschlichkeit.

I. Ziel der Empfehlungen

Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen dienen der vollen Entfaltung der Persönlichkeit sowie dem Erwerb von Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und für eine aktive Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Die vorliegenden pädagogischen Empfehlungen orientieren sich vor allem an der Kinderrechtskonvention und an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Die Empfehlungen gehen von der Leitidee der Inklusion aus, verstanden als ein umfassendes Konzept des menschlichen Zusammenlebens. Inklusion in diesem Sinne bedeutet für den Bereich der Schule einen ungehinderten Zugang zu Bildung für alle und das Erkennen sowie Überwinden von Barrieren. Damit werden alle Kinder und Jugendlichen in das gemeinsame Lernen und Leben einbezogen.

Die Ausrichtung der Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen ist eine grundsätzliche Aufgabe. Dabei werden die Akzeptanz von Vielfalt und Verschiedenheit erweitert und die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Schulen im Umgang mit Unterschieden - sowohl auf der individuellen als auch auf der organisatorischen und systemischen Ebene - gestärkt. Sie greifen die Erfahrungen mit der individuellen Förderung in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf.

Das Ziel dieser Empfehlungen ist, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche auszuweiten und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Interesse der Kinder und Jugendlichen

abzusichern und weiterzuentwickeln. Hieraus sind Impulse für die Entwicklung inklusiver Bildungsangebote abzuleiten.

Bei allen geplanten Veränderungen und Entwicklungen ist darauf zu achten, dass

- Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unabhängig von ihrem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen,
- die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang der Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen gesichert sind,
- die Zusammenarbeit aller an der Förderung des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Einrichtungen gewährleistet ist,
- sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Behinderungen sind Aufgaben aller Bildungseinrichtungen. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die beim schulischen Lernen sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen, ist es Aufgabe aller Beteiligten zu gewährleisten, dass diese Kinder und Jugendlichen eine ihren persönlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen und -möglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung erhalten. Hierbei ist das gesamte Lernumfeld mit seinen Bedingungen pädagogisch bedeutsam.

Das Wissen der Eltern über ihr Kind, ihre Lebens- und Erziehungsplanung sowie ihre Erfahrungen damit, wie sich ihr Kind auf alltagsbezogene, vorschulische oder schulische Anforderungen einlässt, sind für die schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unverzichtbar. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen ihre auf die jeweilige Lernsituation bezogenen Themen und Fragen einbringen und sich selbstbewusst und

selbstbestimmt damit auseinandersetzen. Förderliche Rahmenbedingungen dafür sind die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern und den sie unterstützenden Organisationen bei der Planung und Durchführung entsprechender Bildungs- und Erziehungsangebote. Dazu gehört der Austausch von Menschen mit vergleichbarem Erfahrungshintergrund.

I. 1 Der Beitrag von Bildung zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe

Es entspricht grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen, dass sie gemeinsam lernen und aufwachsen. Bei der Verwirklichung der bestmöglichen Bildung und Erziehung ist vom Wohl des einzelnen Kindes oder Jugendlichen auszugehen. Das Kindeswohl orientiert sich

- an der Individualität als dem Recht des Kindes, in seiner Unverwechselbarkeit, insbesondere auch mit seinen Stärken und Neigungen sowie seinen Kompetenzen und Ressourcen wahrgenommen und an seinen eigenen Möglichkeiten gemessen zu werden;
- an der Eigenaktivität als dem Recht des Kindes, eigene Individualität im Tun zu erleben, auszuformen und weiterzuentwickeln und dem Anspruch, Gestaltender seines Lernens zu sein;
- am Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten als dem Recht des Kindes, ein realistisches Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein zu entwickeln, die Stärkung seiner individuellen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit zu erfahren und umsichtiges, gewaltfreies und verantwortungsvolles Handeln zu lernen;
- an der Selbstbestimmtheit und der Selbstverantwortlichkeit als dem Recht des Kindes, Eigenaktivität selbstbestimmt zu erleben und darin Selbstverantwortlichkeit zu entwickeln, d. h. in den Entwicklungsprozess zunehmend sowohl seine eigenen als auch die Bedürfnisse anderer und der Gruppe wahrzunehmen und einzubinden;

- an der Teilhabe als dem Recht des Kindes, mit seiner Individualität anerkannter Teil der Gemeinschaft zu sein und den Bildungsprozess mitgestalten zu können.

Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote können zeitlich befristet oder langfristig erforderlich sein und sind eng mit der zuständigen allgemeinen Pädagogik und deren Angeboten zu verknüpfen. Sie richten sich insbesondere auf die Gestaltung von förderlichen Lern- und Entwicklungsbedingungen sowie auf die Vermeidung, Überwindung bzw. Beseitigung von Barrieren.

I. 2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Entwicklung eines Menschen vollzieht sich im Zusammenwirken der persönlichen Eigenschaften mit den förderlichen und hemmenden Bedingungen des jeweiligen Umfelds. Die körperliche, geistige oder seelische Verfassung eines Menschen kann im Zusammenhang mit hinderlichen Bedingungen des Umfelds zu einer Einschränkung seiner Entwicklung führen.

Nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention gehören zu den Menschen mit Behinderungen Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Insofern ist der Behindertenbegriff der Konvention ein offener, an der Teilhabe orientierter Begriff. Er umfasst für den schulischen Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ebenso wie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Es wird angestrebt, eine individuell angepasste Förderung oder Unterstützung zu entwickeln. Die individuellen Förder- und

Unterstützungsmöglichkeiten umfassen bauliche und sächliche Barrierefreiheit, Assistenz und pädagogische Maßnahmen wie z. B. Nachteilsausgleich und sonderpädagogische Förderung. In diesem Sinne geht die vorliegende Empfehlung von Kindern und Jugendlichen aus, die zur schulischen Teilhabe Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen. Sofern sonderpädagogische Fachlichkeit erforderlich ist, handelt es sich nachfolgend um Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischen Bildungs- Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten.

1.3 Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Bildung, Beratung und Unterstützung

Für Kinder und Jugendliche kann nach Maßgabe des Landesrechts ein Anspruch auf sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen, deren Art und Umfang im Zusammenhang mit der Gesamtheit von Erfordernissen für eine individuell erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu ermitteln sind. Dabei werden für alle Kinder und Jugendlichen die elementaren Bereiche der Entwicklung wie Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Kommunikation, Interaktion und Emotionalität in eine umfassende Kind-Umfeld-Analyse einbezogen.

Die Einlösung ist stets von den Aufgaben, den Anforderungen, den Fördermöglichkeiten sowie anderen Gegebenheiten abhängig. Das hat Konsequenzen hinsichtlich der didaktisch-methodischen Entscheidungen und der Gestaltung der Lernsituationen im Unterricht.

Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote können beim einzelnen Kind oder Jugendlichen eine spezifische Ausprägung in bestimmten Bereichen haben, wodurch sich Schwerpunkte bei der Ausrichtung der Angebote ergeben. Die in der Regel miteinander verbundenen Schwerpunkte beziehen sich auf:

- die Lernentwicklung,
- die emotionale und soziale Entwicklung,

- die körperliche und motorische Entwicklung,
- die Entwicklung der Wahrnehmung,
- die Entwicklung des sprachlichen und kommunikativen Handelns.

Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote setzen das Erkennen der individuell notwendigen Erfordernisse voraus. Die Berechtigung und Einlösung von Ansprüchen auf besondere Angebote werden durch die Länder geregelt.

II. Inklusive Bildungsangebote in der Schule

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen gemeinsam mit anderen unterrichtet und erzogen werden. In solchen Zusammenhängen ist es möglich, die Lebens- und Sozialraumbezüge dieser jungen Menschen zu erhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, diese Bezüge auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse weiterzuentwickeln. Grundvoraussetzung dafür sind gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme. Ungleichheiten in den Lebenswelten und Verschiedenheiten in den Personen sind Themen des Unterrichts.

Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Zugang zur allgemeinen Schule, zu allen Angeboten des Unterrichts, zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsgängen. Das ermöglicht jedem Kind oder Jugendlichen mit Behinderungen, im Rahmen eines barrierefreien Unterrichts einen schulischen Abschluss zu erreichen. Barrierefreiheit bezieht sich sowohl auf Hilfen im Unterricht, auf die Zugänglichkeit von Schulgebäuden und anderen Lernorten, auf Anpassung und Eignung von Lehr- und Lernmedien als auch auf sonstige Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch verschiedene Leistungs- und Kostenträger.

II. 1 Bildungsgänge und individuelle Bildungsverläufe

Erfolgreiche Bildung zeigt sich neben dem erreichten Schulabschluss am individuellen Bildungserfolg, an einer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung, am Erwerb lebenspraktischer, sozialer, kognitiver und personaler Kompetenzen und an der Fähigkeit zu einer so weitgehend wie möglich selbstbestimmten Lebensführung sowie einer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft. Unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung ist es das Ziel der pädagogischen Unterstützung, dem Kind oder Jugendlichen mit Behinderungen eine optimale Form der selbstbestimmten Lebensführung zu ermöglichen und die persönliche Entscheidungskompetenz zu stärken.

Für die schulische Bildung und Erziehung aller werden allgemeine Bildungsstandards und Lehrpläne zugrunde gelegt. Daneben ist individuellen Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen sowie dem Leistungswillen Rechnung zu tragen. Die Einlösung kann die Bereitstellung spezieller Mittel, Methoden und Formen erfordern. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Eltern sowie unter Einbindung sonstiger Unterstützungskräfte, die in den Lehrplänen beschriebenen Ziele und Kompetenzen mit den individuellen Bildungs- und Entwicklungszielen auch unter Einsatz von Unterstützungsmaßnahmen zu verknüpfen. Dabei werden die Inhalte und Formen des gemeinsamen sowie des individuellen schulischen Lernens festgelegt. Bei den Lernstandserhebungen und der Leistungsmessung werden die individuellen Lern- und Leistungsmöglichkeiten berücksichtigt. In inklusiven Bildungsangeboten können Abschlüsse der verschiedenen Bildungsgänge erworben werden.

II. 2 Inklusiver Unterricht

Ein inklusiver Unterricht trägt der Vielfalt von unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen Rechnung. Alle Kinder und Jugendlichen erhalten Zugang zu den verschiedenen Lernumgebungen und Lerninformationen. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sie sich über eine Vielfalt an Handlungsmöglichkeiten selbstbestimmt und selbstgesteuert in ihren Entwicklungsprozess einbringen.

Das Konzept des handlungsorientierten, ganzheitlichen Unterrichts soll den Kindern und Jugendlichen die notwendigen Erfahrungs- und Zugangsfelder für aktive, zunehmend selbstständige und ergebnisorientierte Entwicklungsprozesse bieten. Damit werden Grundlagen für ein nachhaltiges, lebenslanges Lernen gelegt.

Inklusiver Unterricht berücksichtigt einerseits die Standards und Zielsetzungen für allgemeine schulische Abschlüsse und andererseits die individuellen Kompetenzen der Lernenden. Gleiche Lerngegenstände können im Unterricht auf unterschiedlichen Wegen und mit unterschiedlicher Zielstellung bearbeitet werden. Dies erfordert geeignete didaktisch-methodische Vorgehensweisen und Unterrichtskonzepte, um für alle Lernenden Aktivität und Teilhabe in einem barrierefreien Unterricht zu gewährleisten.

Erfolgreiches Lernen in heterogenen Gruppen setzt für einige Kinder und Jugendliche mit Behinderungen voraus, dass Unterrichtsinhalte zeitweilig oder längerfristig elementarisiert werden, um den individuellen Lernerfordernissen und Zugangsweisen eines Kindes oder eines Jugendlichen zu entsprechen.

Inklusiver Unterricht beinhaltet Maßnahmen innerer und äußerer Differenzierung, um flexibel und angemessen auf die Erfordernisse der Lerngruppe mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen eingehen zu können, und schließt personelle Überlegungen für die Unterrichtsgestaltung ein. Um den speziellen Bedürfnissen von Kindern

und Jugendlichen mit Behinderungen im schulischen Alltag zu entsprechen, können Lehrkräfte und andere Personen mit spezifischen pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Kompetenzen erforderlich sein.

Inklusiver Unterricht nutzt Situationen, Lehr- und Lernmittel, Informationsmaterialien und Medien, die für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den jeweiligen Erfordernissen der Behinderungen entsprechend gestaltet werden. Diese Anpassungen erstrecken sich von optischen, akustischen und weiteren sensorischen Gestaltungsprinzipien für Unterrichtsmedien über den Einsatz technischer Hilfsmittel bis zur Anpassung sprachlicher Inhalte, um z. B. schriftsprachliche und andere Kommunikationsformen in leichter Sprache zugänglich zu machen.

Insbesondere in Lerngruppen, in denen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen lernen, ist Unterricht auf der Grundlage individueller Lernplanungen und Förderpläne für eine erfolgreiche Bildung unabdingbar. Eine inklusive Unterrichtsgestaltung beruht auf einer den Lernprozess begleitenden pädagogischen Diagnostik und einer kontinuierlichen Dokumentation der Lernentwicklung.

II. 3 Nachteilsausgleich

Die Anwendung und Nutzung von Formen des Nachteilsausgleichs sind wesentliche Bestandteile eines barrierefreien Unterrichts während der gesamten Schullaufbahn. Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen oder zu verringern. Sie sollen ermöglichen, individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen. Der Nachteilsausgleich soll auch den Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Aufgabenstellung und damit die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten.

Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs sollen Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen ihre mögliche Leistungsfähigkeit

ausschöpfen. Es gilt, Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar. Die Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs gibt insbesondere den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Chance, Kompetenzen unter angemessenen äußeren Bedingungen nachzuweisen.

Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht berücksichtigt werden. Daher sind die Festlegungen zum Nachteilsausgleich regelmäßig zu prüfen und ggf. anzupassen.

II.4 Leistungsbewertungen und Abschlüsse

Grundsätzlich ist jede erbrachte Leistung individuelles Ergebnis einer Bewältigung von Anforderungen. Alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen haben in einem inklusiven Unterricht Anspruch auf Würdigung ihrer individuellen Leistungs- und Entwicklungsfortschritte. Die erreichten Arbeitsergebnisse und die individuelle Leistungsentwicklung werden durch Schulnoten, Lernentwicklungsberichte, Rückmeldegespräche, Portfolios, Zeugnisse oder andere Formen dokumentiert. Auf dieser Grundlage werden die weiteren Bildungs- und Entwicklungsziele festgelegt. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob die Leistungsbewertung nach Standards in allen Lern- und Leistungsbereichen vollständig oder nur in Teilbereichen möglich oder aufzuheben ist. Abweichungen von den üblichen Bewertungsregeln werden in den individuellen Förderplänen der Kinder und Jugendlichen ausgewiesen. Eltern sind regelmäßig über die

Ergebnisse des zielgleichen oder zieldifferenten Unterrichts und Lernens sowie über die verschiedenen Formen der Leistungsmessung und -bewertung zu informieren und zu beraten. Das schließt die Information über erreichbare Abschlüsse ein. Information und Beratung dienen dazu, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Bezugspersonen, insbesondere bei schulischen Übergängen in der Schulbiografie, frühzeitig realistische Orientierungen über erreichbare Abschlüsse und Anschlüsse sowie Möglichkeiten der Unterstützung und Weiterentwicklung zu geben.

Abschlussverfahren, Abschlussprüfungen, Abschlusszeugnisse und Abschlussvergaben sind für den weiteren Bildungs- und Berufsweg der Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.

Ein dem jeweiligen Einzelfall angemessener Nachteilsausgleich ist in einer Prüfungssituation zu gewähren, wenn durch die Behinderung allein der Nachweis des Leistungsstands, also die technische Umsetzung durchaus vorhandener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, erschwert ist und wenn die Beeinträchtigung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann. Die Feststellung, ob die Voraussetzung für eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die Bedürfnisse des betroffenen Prüflings vorliegen, ist eine schulische Entscheidung, die einer landesrechtlichen Regelung bedarf. Bemerkungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gehören nicht in ein Abschlusszeugnis.

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in einer Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses stellt einen Vorteil gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern dar. Es ist Aufgabe der Leistungsbewertung, in einem Abschlussverfahren, in einer Abschlussprüfung, in einem

Abschlusszeugnis oder bei der Abschlussvergabe zu ermitteln, bis zu welchem Grad der Prüfling die gesetzten Standards erreicht hat. Für den Fall, dass ein Land dennoch die Anforderungen an Prüflinge mit Behinderungen zurücknehmen möchte, bedarf dieses einer landesrechtlichen Ermächtigung. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Abschlusszeugnis zu vermerken.

II.5 Übergänge in der schulischen Biografie eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen

Wechsel in der Bildungsbiografie von der frühkindlichen Bildung zur schulischen Bildung, von einer Schulform, Schule, Schulstufe oder Schulklasse zu einer anderen oder in den berufsbildenden Bereich sowie beim Übergang in die Arbeitswelt stellen für alle Beteiligten eine Chance und zugleich eine Herausforderung dar. Für das Gelingen von Übergängen sind persönliche Kompetenzen und unterstützende Konzepte zu entwickeln. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern sind bei der Entscheidung über den Fortgang der vorschulischen, schulischen und beruflichen Bildung auf Wunsch zu unterstützen. Häufig bedarf der Übergang begleitender Maßnahmen.

Die Verstetigung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen und mit den Eltern erfordert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Einrichtung mit dem Ziel der Vorbereitung von Kind, Eltern und anderen Beteiligten auf den Übergang. Die mit Veränderungen in Verbindung stehenden neuen Lebensphasen setzen Klärung und Findung der eigenen Rolle voraus. Das gilt insbesondere für das selbstbestimmte und eigenverantwortliche Handeln von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Neben pädagogischen Fragestellungen werden Sachverhalte der weiteren Unterstützung geklärt. Ziel der gemeinsamen Erörterung vor

dem Hintergrund der Interessen, Fähigkeiten und Bildungsziele des einzelnen Kindes oder Jugendlichen ist das Schaffen von Bedingungen, unter denen erfolgreiches Lernen möglich ist. Grundlage der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ist ein Bericht, der im Dialog mit dem Kind oder Jugendlichen und den Eltern die individuellen Leistungs- und Entwicklungsfortschritte dokumentiert und Formen des Nachteilsausgleichs beschreibt. Wichtige Entscheidungsfragen können durch Erprobung und Hospitationen vorbereitet werden. Die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern müssen eine Entscheidung für einen bestimmten Weg korrigieren können.

III. Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote am Lernort Schule

Der Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist individuell sehr unterschiedlich. Dies gilt ebenso für die Erwartungen und Ansprüche der Eltern im Hinblick auf die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen oder für spezifische Bildungsangebote in sonderpädagogischen Einrichtungen.

Weiterentwicklungen im Bereich der pädagogischen Fachkonzepte, veränderte Sichtweisen im Bereich der Behinderten- oder der Jugendhilfe sowie Fortschritte in Medizin, in der Technik und in der Informationstechnologie geben der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen neue Impulse. Ebenso führen die veränderten Einstellungen und Haltungen zur Frage der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen innerhalb der Gesellschaft, bei den jungen Menschen selbst und bei ihren Eltern dazu, regional qualitativ hochwertige Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vorzuhalten und gestufte sowie vielfältige Angebotsstrukturen zu entwickeln.

Regionale Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen orientieren sich am individuellen Bedarf. Das setzt das

enge Zusammenwirken der unterschiedlich ausgebildeten Pädagoginnen und Pädagogen, der Schulträger sowie ggf. die Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Leistungs- und Kostenträgern voraus. Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen sollen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in verschiedenen Formen zur Verfügung stehen. Sie sind an den verschiedenen Lernorten inhaltlich und zeitlich unterschiedlich ausgeprägt. Die verschiedenen Angebote sollen miteinander vernetzt werden und sich gegenseitig ergänzen, so dass sie dem Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen entsprechen. Dabei sind regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.

III. 1 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Prävention

Präventive Maßnahmen sollen dem Entstehen einer Behinderung oder weiterer Auswirkungen einer bestehenden Behinderung entgegenwirken. Diese Prävention ist Aufgabe aller Schulen. Schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen kann deshalb im Einzelfall vorbeugende personelle, pädagogische oder räumlich-sächliche Zuwendungen erfordern. Diese Maßnahmen sollen rechtzeitig einsetzen. Eine wirksame Prävention setzt eine intensive Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten, einschließlich der Leistungs- und Kostenträger voraus.

Die Schulen erarbeiten Konzepte, um die individuelle Lern-, Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen sicherzustellen. In vielen Fällen gelingt es, über medizinisch-therapeutische oder technische Hilfen bzw. durch die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Fachdiensten Einschränkungen oder Benachteiligungen vorzubeugen oder zu verringern. Ergänzend dazu können ambulante oder andere geeignete sonderpädagogische Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden.

Beratungsgespräche mit Eltern, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Vermittlung weiterer geeigneter Partner, die Beratung der Lehrkräfte sowie die Durchführung sonderpädagogischer Maßnahmen dienen der Vorbeugung und Unterstützung in den allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen.

Die Schulen entwickeln in einem Netzwerk der Partner der Bedarfssituation entsprechende vorbeugende Angebote. Im Rahmen regionaler Abklärungs- und Entscheidungsprozesse hat die Sonderpädagogik beratende und unterstützende Aufgaben.

III. 2 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im allgemeinbildenden Bereich

Mit flexiblen Organisationsformen, unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie mit Formen der Individualisierung und Differenzierung kann dem Bildungsanspruch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in allgemeinbildenden Schulen Rechnung getragen werden. Ob ein weitergehender Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsangebot besteht, ist länderspezifisch zu regeln.

Die Gestaltung des inklusiven Unterrichts ist von der konzeptionellen Ausrichtung der Schule abhängig. Das gemeinsame Lernen wird an Schulen zielgleich oder zieldifferent organisiert. Lehrkräfte erfassen bei der Ermittlung der Voraussetzungen für den Unterricht neben den individuellen auch die Bedingungen des Lernumfelds. In heterogenen Lerngruppen ist der Unterricht mit umfassenden binnendifferenzierenden, individualisierenden Maßnahmen verbunden. Die räumlichen, sächlichen und personellen Notwendigkeiten sind zu beachten. Die Formen des gemeinsamen Unterrichts werden durch regionale Besonderheiten, das elterliche Wunsch- und Wahlverhalten, individuelle Bedarfe und die Gestaltungsmöglichkeiten der beteiligten Partner bestimmt.

Kooperationen erschließen allen Beteiligten Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander. Die Ausweitung gemeinsamer Unterrichtsanteile sowie ein Wechsel zwischen den Schulformen und den Bildungsgängen können hierdurch begünstigt werden. Ziel ist die Erweiterung der Tragfähigkeit der allgemeinbildenden Schule und damit ihre Fähigkeit, mit einer größeren Heterogenität der Kinder und Jugendlichen umzugehen.

Eine inklusive Schule übernimmt die Zuständigkeit und Verantwortung für Kinder und Jugendliche, unabhängig von deren individuellen Lern-, Entwicklungs- und anderen Voraussetzungen. Eine Pädagogik der Vielfalt und das Einbeziehen von Unterstützungsangeboten gewährleisten allen Kindern und Jugendlichen Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten. Die inklusive Schule ist eine Zielvorstellung, die in einem längerfristigen Prozess zu verwirklichen ist. Dabei können die vorhandenen Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung einschließlich der Förderschulen weiter geführt und einbezogen werden.

Förderschulen arbeiten mit den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in ihrem Einzugsbereich eng zusammen. Sie sind mit Partnern aus dem medizinischen Bereich und aus der Sozial- oder Jugendhilfe vernetzt. Förderschulen unterstützen alle Entwicklungen, die zu einer Rückschulung, zu einem möglichen Wechsel in Formen des gemeinsamen Lernens führen oder in eine Ausbildung münden. Sie sind in diesem Sinne zeitlich befristete Bildungsangebote. Es bleibt den Ländern überlassen, ob und inwieweit sich Förderschulen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen öffnen, um dort gemeinsames Lernen zu ermöglichen.

Förderschulen mit spezifischen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können sowohl Lernorte mit eigenen allgemeinbildenden und berufsbildenden Angeboten als auch

Förderzentren mit sonderpädagogischen Angeboten in den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in der Region sein.

Sonderpädagogische Förderzentren entwickeln je nach den Gegebenheiten der Region oder des Bildungssystems länderspezifisch unterschiedliche Profile. Sie tragen einer fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Angebote sonderpädagogischer Förderung Rechnung. Dabei können sonderpädagogische Förder- oder Kompetenzzentren als regionale oder überregionale Einrichtungen einzelne oder mehrere Förderschwerpunkte umfassen und die präventiven, inklusiven und kooperativen Formen fachgerecht unterstützen.

Als Förderzentrum kann eine Förderschule u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Bildung, Erziehung, Diagnostik und Beratung,
- Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Angebote,
- Einbindung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in ein vernetztes System sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote,
- Beteiligung an der Organisation und Steuerung sonderpädagogischer Unterstützungsangebote in einer Region,
- Ausbau der Kooperationen zwischen den Schulen,
- Mitwirkung bei präventiven Aufgaben,
- Ermöglichen von Begegnungen mit anderen Rollenvorbildern,
- Weiterentwicklung der Professionalität der Beteiligten im kollegialen fachlichen Austausch und im wissenschaftlichen Diskurs,
- Mitwirkung beim Kompetenztransfer,
- Unterstützung bei der Vernetzung mit anderen Hilfen,
- Berufsvorbereitung in Abstimmung mit den Angeboten in den anderen allgemeinbildenden Schulen.

III.3 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im berufsbildenden Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt

Durch Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche mit Behinderungen sind Wege zu einer qualifizierten Berufsbildung in einen anerkannten Ausbildungsberuf oder in einen Ausbildungsberuf für Jugendliche mit Behinderungen zu eröffnen. Damit werden Voraussetzungen für eine dauerhafte Eingliederung in die Arbeitswelt geschaffen. Den individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten des Jugendlichen entsprechend kann dies durch eine angepasste Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten mit selbstständiger Lebensführung oder auf eine Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen ermöglicht werden. Es kann erforderlich sein, dass junge Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderungen auf ein Leben in einer nicht erwerbsorientierten Beschäftigung vorzubereiten sind.

Berufsbildende Schulen eröffnen Möglichkeiten der Teilhabe an Beschäftigung. Alle Beteiligten der beruflichen Integration müssen sich mit ihren Angeboten den Schwankungen des Arbeitsmarkts stellen, denen Jugendliche mit Behinderungen in einem besonderen Maße ausgesetzt sind. Im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung sollen daher alle an dem Übergangsprozess Beteiligten für Jugendliche mit Behinderungen Formen der Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsleben entwickeln.

Um die bestmögliche berufliche Eingliederung zu erreichen, bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit der berufsbildenden Schulen mit den Jugendlichen und deren Eltern sowie den Rehabilitationspartnern, den Kammern, der Arbeitsverwaltung, den Fachdiensten, den Ausbildenden und den Ausbildern. Gemeinsame Bildungsmaßnahmen von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bzw. Bildungsträgern in der Berufsvorbereitung verbessern die Möglichkeiten der Berufsbildung.

Für die berufliche Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen ist die Bildung von regionalen Netzwerken von Bedeutung. In diese Netzwerke sind die berufsbildenden Schulen, die Kammern und Innungen, die

Arbeitsverwaltung, die Jugend- und Sozialhilfe und die nach Land und Kommune unterschiedlichen Ämter, Leistungs- und Kostenträger und gegebenenfalls weitere Beteiligte einzubeziehen.

IV. Personal im inklusiven Unterricht

Die schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erfordert vielfach den Einsatz von Personen mit unterschiedlichen Professionen und Qualifikationen. Dazu gehört lehrendes und nicht lehrendes Personal, das von unterschiedlichen Leistungs- und Kostenträgern zur Verfügung gestellt wird. Zum nicht lehrenden Personal, das die Tätigkeit der Lehrkräfte im Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt, gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer sozialpädagogischen Ausbildung, Personen mit therapeutischer und pflegerischer Ausbildung sowie Assistenzpersonal. Das setzt voraus, dass sich die Beteiligten auf unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit einlassen. Eine wichtige Bedingung ist die Bereitschaft, sich selbst gleichzeitig gestaltend und lernend in diesen Prozess einzubringen.

Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehrämtern und Ausbildungen sind gemeinsam für die unterrichtlichen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote verantwortlich. Dies umfasst eine gemeinsam durchgeführte und verantwortete Diagnostik, die Planung des unterrichtlichen Lernangebots, angemessene Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, Leistungsmessung und -bewertung und die Vergabe von Abschlüssen, bis hin zur Kooperation mit weiteren Partnern im Umfeld der Schule und in der Region. Zugleich sind die spezifischen Erkenntnisse und Erfahrungen des weiteren Personals in die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsprozesse aufzunehmen.

Ein inklusiver Unterricht setzt beim lehrenden und nicht lehrenden Personal entsprechende Einstellungen, Haltungen und Fähigkeiten

voraus bzw. trägt dazu bei, diese zu entwickeln. Dies bezieht sich vor allem auf die Akzeptanz von Vielfalt und die Wahrnehmung von Verschiedenheit als Bereicherung und Herausforderung für eine erfolgreiche individuelle Entwicklung aller im Unterricht und im Schulleben. Dazu gehören didaktisch-methodische, diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Unterricht, in dem pädagogische und sonderpädagogische Kompetenzen miteinander verbunden sind, wie z.B. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der

- Lern- und Entwicklungsbegleitung,
- Individualisierung des Lernens auf diagnostischer Grundlage,
- Anleitung von Kindern und Jugendlichen beim Erwerb von Kompetenzen, den eigenen Lernprozess zu gestalten,
- Anpassung von Lernanforderungen im Zusammenhang mit den Vorgaben der Lehrpläne,
- Aufbereitung und Auswahl von Lernsituationen sowie von Lehr- und Lernmitteln,
- Planung und Differenzierung von Unterrichtsprozessen,
- Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Gestaltung von Lernprozessen,
- Gestaltung der Lernumgebung,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Allgemeinpädagogisches wird durch sonderpädagogisches Handeln ergänzt, wenn ein Bedarf auf ein sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsangebot gegeben ist. Zur Verwirklichung eines Unterrichts, der diesem Anspruch auf sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote gerecht wird, bedarf es qualifiziert ausgebildeter Lehrkräfte mit vertieften und wissenschaftlich abgesicherten Kenntnissen. Diese orientieren sich an den nachfolgenden Entwicklungsbereichen, die Gegenstand der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind:

- Lern- und Leistungsverhalten, insbesondere das schulische Lernen, Kompetenzen im Umgang mit Beeinträchtigungen beim Lernen,

- Sprache, das Sprechen, das sprachliche und kommunikative Handeln, Kompetenzen im Umgang mit Beeinträchtigungen im Bereich Sprache,
- geistige Entwicklung, Kompetenzen im Umgang mit einer geistigen Behinderung,
- emotionale und soziale Entwicklung, das Erleben und die Selbststeuerung, Kompetenzen im Umgang mit Störungen in Erleben und Verhalten,
- körperliche und motorische Entwicklung, Kompetenzen im Umgang mit erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und mit körperlicher Behinderung,
- Hören, die auditive Wahrnehmung, Kompetenzen im Umgang mit einer Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit,
- Sehen, die visuelle Wahrnehmung, Kompetenzen im Umgang mit einer Sehbehinderung oder Blindheit.

Übergreifende Fragen der Entwicklung von Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten werden im engen Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten erarbeitet und vertieft. Nach Möglichkeit sollen die zusätzlichen besonderen Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zeitlich befristet vorgehalten werden. Die Lehrkräfte eignen sich zunehmend notwendige spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten für die angemessene Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit einem Bedarf an Unterstützung an und werden dabei von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften unterstützt.

Die Lehrkräfte aller Schulformen sollen sich in Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf einen inklusiven Unterricht vorbereiten können. Neben den erforderlichen fachwissenschaftlichen, pädagogischen, didaktischen, psychologischen und diagnostischen Fachkenntnissen und dem kollegialen Austausch im Sinne des Kompetenztransfers dienen solche Angebote u. a.

- der Klärung der eigenen Rolle und der Aufgabenbereiche,

- dem Erwerb sozialer Kompetenzen zur fachlichen Kooperation und zur Gestaltung von Beziehungen zu den jungen Menschen, deren Eltern sowie zu den Kolleginnen und Kollegen,
- dem Erwerb von Kompetenzen bei der Unterstützung einer Selbstkonzeptentwicklung der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Prinzipien der abnehmenden Hilfen und der Selbsthilfe.

Inklusiver Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erfordert ein hohes Maß an Flexibilität bei den Beteiligten. Eine ausgewogene Balance zwischen Verlässlichkeit, Stabilität und Veränderung gehört zum beruflichen Selbstverständnis der Lehrkräfte. Dazu müssen Formen professioneller Zusammenarbeit entwickelt werden.

Bei der Übernahme der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder im inklusiven Unterricht – wie Diagnostik, Beratung, Entwicklung und Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht – gilt es, Verlässlichkeit gegenüber den Eltern und weiteren mit der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen betrauten Personen herzustellen. Dies gilt sowohl für pädagogische Maßnahmen als auch für den organisatorischen und personellen Rahmen.

V. Partner in inklusiven Bildungsangeboten

Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in einer Region werden in einem Netzwerk der Partner abgestimmt, um die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen dem Bedarf entsprechend auszugestalten. In allen Fragen der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind die Schulträger, die Träger von Eingliederungshilfen sowie weitere Leistungs- und Kostenträger zu beteiligen und einzubinden.

Schulen bieten Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen inklusive Bildungsangebote. Partner der Schulen sind die Eltern, die Schulträger, Fachdienste der Sozial- und Jugendbehörden, die Arbeitsverwaltungen, Vertreter medizinisch-therapeutischer Gesundheitsberufe und andere Leistungs- und Kostenträger. Es erfolgt eine Verständigung darüber, wie die Zusammenarbeit gestaltet wird, wie barrierefreier Unterricht in einer inklusiver werdenden Schule gewährleistet werden kann und wie Übergänge in der schulischen Biografie erfolgreich gestaltet werden können.

Kompetenzen, die sich Eltern und die sie unterstützenden Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Erziehungs- und Zuwendungsverpflichtungen angeeignet haben, werden in diesem partnerschaftlichen Austausch selbstverständlich einbezogen.

Die Zusammenarbeit der Partner setzt neben Fachwissen auch Kenntnisse über rechtliche Grundlagen und Grundsätze des Handelns in anderen Zuständigkeitsbereichen voraus. Zu berücksichtigen sind für inklusive Bildungsprozesse die baulich-räumlichen Voraussetzungen ebenso wie das Bereitstellen von Assistenz, von fachgerechter Pflege und ggf. von Hilfsmitteln sowie die Vermeidung gesundheitlicher Risiken für ein bedürfnis- und behindertengerechtes Leben und Lernen.

VI. Schlussbestimmungen

Das von Kultusministerkonferenz beschlossene Positionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung“ vom 10. November 2010 bildet die Grundlage der Empfehlungen zur inklusiven Bildung.

Die Empfehlungen zur inklusiven Bildung sind Weiterführungen der Grundpositionen der „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Mai 1994) einschließlich der Empfehlungen zu den Förderschwerpunkten und stellen die Rahmenbedingungen einer inklusiveren pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dar.

Die nachstehend genannten verabschiedeten Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu den einzelnen Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gelten weiterhin ergänzend.

- ✓ Förderschwerpunkt Sehen vom 20. März 1996
- ✓ Förderschwerpunkt Hören vom 10. Mai 1996
- ✓ Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung vom 20. März 1998
- ✓ Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler vom 20. März 1998
- ✓ Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung vom 20. Juni 1998
- ✓ Förderschwerpunkt Sprache vom 26. Juni 1998
- ✓ Förderschwerpunkt Lernen vom 01. Oktober 1999
- ✓ Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung vom 10. März 2000
- ✓ Erziehung und Unterricht von Kindern mit autistischem Verhalten vom 16. Juni 2000.